

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Eierstockkrebs Deutschland e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„Eierstockkrebs Deutschland e.V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.
3. Die Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.
4. Der Verein „Eierstockkrebs Deutschland e.V. mit Sitz in Neumünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Information über, sowie Förderung/Unterstützung von

- Prävention zur Früherkennung von „Eierstockkrebs“,
- Information zu alternativen Möglichkeiten der Behandlung und über gesamtheitliche Therapieformen,
- Betreuung und Hilfe von Betroffenen und deren Angehörigen,
- unabhängiger Forschung,
- einer Verknüpfung und Schulung behandelnder Ärzte, sowie in dem Bereich arbeitenden Verbänden

und hilft einer umfassende Verbesserung/Information der Behandlungs- und Informationsmöglichkeiten von mit „Eierstockkrebs“ betroffenen Frauen und deren Angehörige, sowie Ärzten - aufzubauen und zu verbreiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Heisst: Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen werden Auslagen und Aufwendungen zusätzlich erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist ebenfalls zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie *juristische Personen* sein. Zu diesem Zweck wird ein Mitgliederbestandsverzeichnis geführt. Die Mitgliedschaft wird erworben, indem das künftige Mitglied sich schriftlich mit Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Telefonnummer und, wenn vorhanden, E-Mail Adresse bewirbt und zwei Vorstandsmitglieder der Bewerbung zustimmen und auf dem Bewerbungsschreiben gegenzeichnen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand; das ausgetretene Mitglied wird gestrichen; die Austrittserklärung wird verwahrt.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 5 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand entscheidet über die Ausgaben des Vereins. Ein Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
2. Der Finanzbedarf des Vereins wird auch durch Spenden gedeckt. Spendenbescheinigungen werden erteilt.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt; Zur Mitgliederversammlung wird mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn es zumindest 20 % der Mitglieder schriftlich oder durch E-Mail verlangen; in diesem Fall ist unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; § 11 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung setzt zu Beginn die Tagesordnung fest.

3. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und außerdem mehr Ja-Stimmen als Stimmenthaltungen abgegeben worden sind. § 11 Nr. 1 bleibt unberührt.

4. Durch Stimmzettel muss gewählt werden, wenn zumindest drei Mitglieder es verlangen oder mehr Mitglieder kandidieren als im gleichen Wahlgang zu wählen sind. Blockwahl kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **drei Mitgliedern**. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er verteilt die anstehenden Aufgaben untereinander. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, muss bei weniger als vier Mitgliedern für die Restamtszeit gewählt werden. Der Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden; § 11 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

3. Zu Sitzungen des Vorstands sind alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder durch E-Mail einzuladen; auch hier gilt § 7 Nr. 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann durch E-Mail abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder durch E-Mail erreicht worden sind.

§ 9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen ist ein stichwortartiges Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere sind die Beschlüsse zu protokollieren und ist eine Anwesenheitsliste dem Protokoll beizufügen. Der Protokollführer wird in der jeweiligen Sitzung gewählt; er unterzeichnet das Protokoll.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung für die Wahlperiode des Vorstandes obliegt zwei von der Mitgliederversammlung beauftragten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der

Mitgliederversammlung; ein Kassenbericht ist mit Prüfvermerk der Versammlung vorzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Es müssen mindestens fünf Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend sein. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, findet eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen am Ort mit gleicher Tagungsordnung statt. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung so weit zu ändern, wie dies vom Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten wird.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Abstimmung mit dem Finanzamt, an eine gemeinnützige Institution und zwar an die **Schleswig Holsteinische Krebsgesellschaft e.V. , Alten Markt 1, 24103 Kiel, zwecks Verwendung und Unterstützung von Frauen mit Eierstockkrebs, die im Sinne von § 53 AO, wegen Ihrer Krebserkrankung bedürftig sind.**

Neumünster, den _____ (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)

Gründungsmitglieder:

Andrea Krull

Brita Jung

Birgit Gode

Dr. H. Dau

Dr. D. Kinzel-Herwig

Jeaneth Jung

H. Warning-Schröder

Stefan Reinsch

Dr.M.Kuther